#### **Abkommen**

## zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kasachstan über die Rückübernahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Kasachstan – nachfolgend als "die Parteien" bezeichnet,

ZUM ZWECK der Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung irregulärer Migration durch Verstärkung der Zusammenarbeit;

IM BEWUSSTSEIN der erheblichen Zunahme des Menschenhandels durch organisierte Kriminalität,

IM WUNSCH, auf der Grundlage dieser Vereinbarung und der Gegenseitigkeit schnelle und wirksame Verfahren für die Identifizierung und sichere und geordnete Rückkehr aller Personen zu etablieren, die die für die Einreise und den Aufenthalt im Gebiet der Staaten der Parteien geltenden Bedingungen nicht (mehr) erfüllen, und die Durchbeförderung von Personen im Geist der Zusammenarbeit zu erleichtern,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Artikels 238 des Erweiterten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Republik Kasachstan einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits,

IM ANERKENNEN, dass die Parteien alle Anstrengungen unternehmen sollten, um Staatsangehörige von Drittstaaten und Staatenlose, die illegal in ihr Gebiet eingereist sind, in ihre Herkunftsländer oder zuletzt dort ansässig gewesene Länder zurückzuführen,

UNTER BETONUNG der Menschenrechte und -freiheiten und mit der Feststellung, dass dieses Abkommen die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem internationalen Recht, insbesondere aus der Konvention vom 28. Juli 1951 über den Status der Flüchtlinge, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 sowie internationalen Auslieferungsabkommen, der Konvention der Vereinten Nationen gegen transnationale organisierte Kriminalität und deren Zusatzprotokollen vom 15. November 2000, nämlich das Protokoll zur Verhinderung, Unterdrückung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten zu Land, zu Wasser und in der Luft sowie der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944, unberührt lässt,

#### Artikel 1

#### **Definitionen**

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die folgenden Definitionen:

- 1. "Staatsangehöriger" bezeichnet jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Staaten der Parteien besitzt.
- 2. "Drittstaatsangehöriger" bezeichnet jede Person, die eine andere Staatsangehörigkeit als die der Republik Kasachstan oder eines der EU-Mitgliedstaaten besitzt.
- 3. "Staatenlose Person" bezeichnet eine Person, die keine Staatsangehörigkeit der Parteien besitzt und keinen Nachweis erbringt, dass sie Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt.
- 4. "Person, die sich rechtswidrig aufhält", ist eine Person, die die für die Einreise, den Aufenthalt oder die Niederlassung im Gebiet eines der Parteien geltenden Bedingungen nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt.
- 5. "Ersuchende Partei" bezeichnet die Partei, die gemäß dieser Vereinbarung einen Antrag auf Rückübernahme oder Durchbeförderung stellt.
- 6. "Ersuchte Partei" bezeichnet die Partei, an die ein Antrag auf Rückübernahme oder Durchbeförderung gemäß dieser Vereinbarung gerichtet wird.
- 7. "Durchbeförderung" oder "Durchbeförderungsverfahren" bezeichnet das Passieren eines Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person durch das Gebiet des Staates der ersuchten Partei, während er oder sie auf dem Weg vom Gebiet des Staates der ersuchenden Partei ins Bestimmungsland ist.
- 8. "Daueraufenthaltsgenehmigung" bezeichnet eine Genehmigung, die einer Person das Recht gibt, dauerhaft im Gebiet der Parteien zu leben.
- 9. "Visum" bezeichnet eine Erlaubnis, die von der zuständigen Behörde der Partei ausgestellt wird und das Recht gewährt, in das Gebiet des Staates einzureisen oder durch dessen Gebiet zu transitieren. Dies schließt nicht das Flughafentransitvisum ein;
- 10., Rückübernahme" bezeichnet die Rückkehr nach diesem Abkommen durch die zuständige Behörde der ersuchenden Partei und die Aufnahme durch die zuständige Behörde der ersuchten Partei von Staatsangehörigen der ersuchten Partei, von anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die illegal in das Gebiet des Staates der ersuchenden Partei eingereist sind, sich dort aufhalten oder ansässig sind.

11.,,Zuständige Behörde" bezeichnet die nationale Behörde einer Partei, die mit der Durchführung dieses Abkommens gemäß Artikel 1 des Anhangs 1 zu diesem Abkommen betraut ist.

#### Artikel 2

#### Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen

- 1. Die ersuchte Partei wird auf Antrag der ersuchenden Partei und ohne weitere Formalitäten, die nicht in diesem Abkommen vorgesehen sind, alle Personen aufnehmen, die die für die Einreise, den Aufenthalt oder die Niederlassung im Gebiet des Staates der ersuchenden Partei geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllen, sofern durch ein Dokument, das in Anhang 3 dieses Abkommens aufgeführt ist, oder aufgrund von prima facie Beweismitteln, die in Anhang 4 dieses Abkommens genannt sind, nachgewiesen oder auf der Grundlage dieser Beweise angenommen werden kann, dass die betroffene Person Staatsangehöriger der ersuchten Partei ist.
- 2. Zusammen mit der Rückübernahme der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen wird die ersuchende Partei auch die folgenden Personen zurückübernehmen:
  - a) Unverheiratete minderjährige Kinder unter 18 Jahren der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen, unabhängig von ihrem Geburtsort oder ihrer Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie haben ein unabhängiges Aufenthaltsrecht im Gebiet der ersuchenden Partei;
  - b) Ehegatten der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sofern sie das Recht haben, in das Gebiet der ersuchten Partei einzureisen und sich dort aufzuhalten oder das Recht erhalten, dort einzureisen und sich aufzuhalten, es sei denn, sie haben ein unabhängiges Aufenthaltsrecht im Gebiet der ersuchenden Partei.

#### Artikel 3

#### Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

1. Die Parteien gehen grundsätzlich davon aus, dass ein Drittstaatsangehöriger in der Regel in den Staat zurückübernommen wird, dessen Staatsangehörigkeit er oder sie besitzt.

- 2. Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass ein Staatenloser in den Staat zurückgeführt wird, in dem er oder sie zuletzt einen dauerhaften Aufenthalt hatte oder der ihm oder ihr ein Reisedokument ausgestellt hat.
- 3. Die ersuchte Partei wird auf Antrag der ersuchenden Partei und ohne weitere Formalitäten, die nicht in diesem Abkommen vorgesehen sind, alle Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen aufnehmen, die die für die Einreise, den Aufenthalt oder die Niederlassung im Gebiet des Staates der ersuchenden Partei geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllen, sofern durch Beweise oder prima facie Beweismittel, die vorgelegt werden, nachgewiesen oder angenommen werden kann, dass diese Personen:

  a) zum Zeitpunkt der Einreichung des Rückübernahmeantrags ein gültiges Visum oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung der ersuchten Partei besitzen; oder
  - b) illegal und direkt in das Gebiet des Staates der ersuchenden Partei eingereist sind, nachdem sie sich im Gebiet der ersuchten Partei aufgehalten haben oder durch dessen Gebiet gereist sind.
- 4. Die Rückübernahmeverpflichtung gemäß Absatz 2 dieses Artikels muss durch ein Dokument nachgewiesen werden, das in Anhang 5 dieses Abkommens aufgeführt ist, oder kann aufgrund von prima facie Beweismitteln aus Dokumenten in Anhang 6 dieses Abkommens angenommen werden. Solche Beweise müssen von den Parteien ohne weitere Formalitäten anerkannt werden.
- 5. Die Rückübernahmeverpflichtung gemäß Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht, wenn:
  - a) der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose nur über einen internationalen Flughafen der gesuchten Partei in Transit war; oder b) die ersuchende Partei dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ein Visum oder eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung vor oder nach dem Betreten ihres Gebiets erteilt hat, es sei denn:
- die Person besitzt ein Visum oder eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung der ersuchten Partei mit einer längeren Gültigkeitsdauer; oder
- das Visum oder die temporäre Aufenthaltsgenehmigung wurde mit gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch falsche Angaben erlangt, und die betroffene Person hat sich im Gebiet des Staates der ersuchten Partei aufgehalten oder ist durch dessen Gebiet gereist, oder
- die Person erfüllt nicht mehr die Bedingungen, die mit dem Visum verbunden sind, und hat sich im Gebiet der ersuchten Partei aufgehalten oder ist durch dieses Gebiet gereist.
- 6. Dieser Artikel gilt auch für Personen, die bei der Einreise, dem Aufenthalt oder der Niederlassung im Gebiet des Staates der ersuchenden

Partei die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Partei verloren haben oder diese abgelegt haben und nicht die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Partei oder eines Drittstaates erworben haben.

#### Artikel 4

#### Rückübernahmeantrag

Ein Rückübernahmeantrag gemäß Artikel 2 oder 3 dieses Abkommens ist schriftlich an die zuständige Behörde der ersuchten Partei zu richten. Ein Rückübernahmeantrag ist nicht erforderlich, wenn die betroffene Person ein gültiges Reisedokument und im Falle eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ein gültiges Visum oder eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung der ersuchten Partei besitzt.

- 1. Jeder Rückübernahmeantrag muss, soweit möglich, folgende Informationen enthalten:
  - a) Angaben zur betroffenen Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und, wenn möglich, Geburtsort und letzter Wohnort) und gegebenenfalls detaillierte Angaben zu minderjährigen, unverheirateten Kindern und/oder Ehegatten;
  - b) Biometrische Daten, wie ein Foto und Fingerabdrücke der betroffenen Person;
  - c) Bei vermuteten Staatsangehörigen der ersuchten Partei Angaben zu den Mitteln, mit denen der Nachweis oder prima facie Beweise für die Staatsangehörigkeit gemäß Anhang 3 und 4 dieses Abkommens erbracht werden;
  - d) Bei Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen Angaben zu den Mitteln, mit denen der Nachweis oder prima facie Beweise für die Rückübernahmebedingungen gemäß Anhang 5 und 6 dieses Abkommens erbracht werden;
  - e) Gegebenenfalls Angaben zu besonderen Bedürfnissen der betroffenen Person, die bei der Ankunft von der ersuchten Partei erfüllt werden müssen;
  - f) Gegebenenfalls Hinweise zu Sicherheitsmaßnahmen oder Informationen zur Gesundheit der betroffenen Person, die in Einzelfällen während der Rückübernahme notwendig sein könnten.
- 2. Die ersuchende Partei hat den Rückübernahmeantrag auf jede Kommunikationsweise, einschließlich elektronischer Mittel, an die ersuchte Partei zu senden.

### Artikel 5 Verfahren zur Wiedereinreise

- 1. Die Wiedereinreise gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 dieses Abkommens erfolgt, wenn die Staatsangehörigkeit der Person, die rückübernommen werden soll, eindeutig festgestellt wurde.
- 2. Die Staatsangehörigkeit gilt als festgestellt, ohne dass eine weitergehende Untersuchung erforderlich ist, wenn eines der in Anhang 3 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente vorgelegt wird. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann nicht durch falsche Dokumente erbracht werden.
- 3. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann insbesondere durch die in Anhang 4 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente erbracht werden. Wenn solche Dokumente vorgelegt werden, gilt die Staatsangehörigkeit als festgestellt, es sei denn, die Parteien können das Gegenteil beweisen.
- 4. Wenn keines der in den Anhängen 3 oder 4 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente vorgelegt werden kann, muss der Rückübernahmeantrag eine Anfrage enthalten, die betroffene Person von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des ersuchten Staates befragen zu lassen, um ihre Staatsangehörigkeit festzustellen.
- Ein solches Gespräch muss so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Eingang des Rückübernahmeantrag, in den Räumen der diplomatischen Vertretung oder konsularischen Vertretung des ersuchten Staates stattfinden.
- Mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Parteien auch an einem anderen geeigneten Ort oder unter Verwendung von Video- und Audiotechnik.
- Im Falle einer drohenden oder tatsächlichen Ablehnung des Rückübernahmeantrags aufgrund unzureichender Beweise zur Identifizierung der betroffenen Person muss auf Anfrage einer der Parteien ein zusätzliches Gespräch zur Erleichterung der Identifizierung vereinbart werden.
- 5. Die ersuchte Partei muss die ersuchende Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Gespräch, schriftlich über das Ergebnis des Gesprächs informieren.
- 6. Der Rückübernahmeantrag muss schriftlich so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang des Rückübernahmeantrags bei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei beantwortet werden. Antworten auf Rückübernahmeanträge müssen mit sicheren elektronischen Kommunikationsmitteln übermittelt werden.

- Wenn rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für eine fristgerechte Antwort auf den Rückübernahmeantrag bestehen, kann die Frist auf Antrag der ersuchten Partei um höchstens einen (1) Monat verlängert werden.
- Wenn die ersuchte Partei innerhalb dieser Fristen nicht antwortet, gilt der Rückübernahmeantrag als angenommen.
- Wenn der Rückübernahmeantrag abgelehnt wird, muss dies schriftlich begründet werden.
- 7. Nachdem die ersuchte Partei positiv auf den Rückübernahmeantrag geantwortet hat, muss sie unabhängig vom Willen der betroffenen Person sofort und kostenlos, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Kalendertagen, das für die Rückkehr der betroffenen Person erforderliche Reisedokument ausstellen, das eine Gültigkeitsdauer von mindestens sechs (6) Monaten hat.
- Wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die betreffende Person innerhalb der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments zu überführen, muss die ersuchte Partei ein neues Reisedokument nach dem Verfahren in diesem Absatz mit derselben Gültigkeitsdauer wie das zuvor ausgestellte Reisedokument ausstellen.
- Wenn die ersuchte Partei das Original- oder ein neues Reisedokument innerhalb von drei (3) Kalendertagen nicht ausstellt, gilt die ersuchte Partei als mit einem vom ersuchenden Staat ausgestellten Reisedokument zur Wiedereinreise einverstanden. Wenn der ersuchende Staat die Republik Österreich ist, gilt als Reisedokument das standardisierte Europäische Reisedokument für Rückführungen
- 8. Vor der Wiedereinreise einer Person muss die zuständige Behörde des ersuchenden Staates der zuständigen Behörde des ersuchten Staates schriftlich (Anhang 2 dieses Abkommens) das Datum der Rückführung, den Grenzkontrollpunkt, mögliche Begleitpersonen und die Transportmittel (gemäß Artikel 3 Anhang 1 dieses Abkommens) mindestens zwei (2) Kalendertage im Voraus mitteilen. Änderungen dieser Angaben müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- 9. Ungeachtet von Absatz 1 dieses Artikels kann der ersuchende Staat einen Rückübernahmeantrag innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach der Festnahme einer Person stellen, die nach illegalem Grenzübertritt direkt aus dem Gebiet des Staates der ersuchten Partei stammt.

## Artikel 6 Transportmittel und -arten

Der Transport kann mit jedem Transportmittel erfolgen, einschließlich Luftoder Landtransport. Der Lufttransport ist in der Regel das bevorzugte Mittel für die Überführung der betreffenden Person. Zu diesem Zweck können sowohl reguläre als auch Charterflüge genutzt werden. Die Transportmittel sind nicht auf nationale Luftfahrtgesellschaften beschränkt.

# Artikel 7 Fehlerhafte Rückführung

Die ersuchende Partei muss jede Person, die von der ersuchten Partei wiederaufgenommen wurde, zurücknehmen, wenn innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Überstellung dieser Person festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß den Artikeln 2 und 3 dieses Abkommens nicht erfüllt waren. In diesen Fällen ist Artikel 5 dieses Abkommens entsprechend anzuwenden und alle verfügbaren Informationen zur tatsächlichen Identität, Staatsangehörigkeit oder Transitrouten der betroffenen Person, einschließlich aller Originaldokumente, müssen bereitgestellt werden.

## Artikel 8 Durchbeförderung

- 1. Die angeforderte Partei muss die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gestatten, wenn der ersuchende Staat dies beantragt und die Weiterreise in Transitstaaten sowie die Aufnahme durch den Bestimmungsstaat gewährleistet sind.
- 2. Die Parteien streben an, die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf Fälle zu beschränken, in denen diese Personen nicht direkt in den Bestimmungsstaat zurückgebracht werden können.
- 3. Die Durchbeförderung darf von der ersuchten Partei verweigert werden:
- wenn die ersuchte Partei feststellen kann, dass der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose im Bestimmungsstaat oder einem anderen Transitstaat real Gefahr läuft, Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Todesstrafe oder Verfolgung aufgrund seiner/ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer

- bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung ausgesetzt zu sein; oder
- wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose in der ersuchten Partei oder im Bestimmungsstaat oder einem anderen Transitstaat strafrechtlichen Sanktionen oder Verfolgung ausgesetzt wird; oder
- aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderer nationaler Interessen der ersuchten Partei.
- 4. Die ersuchte Partei kann jede Durchbeförderungsgenehmigung widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Durchbeförderung verhindern, oder wenn die Weiterreise in etwaige Transitstaaten oder die Aufnahme durch den Bestimmungsstaat nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen muss der ersuchende Staat den Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gegebenenfalls zurücknehmen.

## Artikel 9 Durchbeförderungsverfahren

- 1. Ein Durchbeförderungsersuchen muss spätestens zehn (10) Kalendertage vor der geplanten Durchbeförderung schriftlich bei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei eingereicht werden und folgende Informationen enthalten:
- die Transitrouten, Transitstaaten (falls vorhanden) und den Bestimmungsstaat;
- die Daten der betreffenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und ort, Staatsangehörigkeit, Typ und Nummer des Reisedokuments);
- den vorgesehenen Grenzkontrollpunkt, den Zeitpunkt der Überstellung der Person im Transit und den möglichen Einsatz von Begleitpersonen;
- eine Erklärung, dass nach Ansicht der ersuchenden Partei die Bedingungen gemäß Absatz 2 des Artikels 8 dieses Abkommens erfüllt sind und keine Gründe für eine Ablehnung gemäß Absatz 3 des Artikels 8 dieses Abkommens bekannt sind.
- 2. Durchbeförderungsersuchen sind unter Verwendung des gemeinsamen Antragsformulars für die Durchbeförderung aus Anhang 8 dieses Abkommens einzureichen, das mit sicheren Kommunikationsmitteln, einschließlich elektronischer Mittel, übermittelt werden kann.
- 3. Die ersuchte Partei muss die ersuchende Partei sofort, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Eingang des Antrags

schriftlich über die Durchbeförderung informieren, indem sie die Grenzkontrollpunkte und den vorgesehenen Zeitpunkt der Durchbeförderung bestätigt oder der ersuchenden Partei die Ablehnung der Durchbeförderung und die Gründe dafür mitteilt. Wenn die ersuchte Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen keine Antwort gibt, wird der Durchbeförderung zugestimmt. Die Antwort auf das Durchbeförderungsersuchen kann durch jedes Kommunikationsmittel, einschließlich elektronischer Mittel, übermittelt werden.

4. Die Person, die rückübernommen werden soll, sowie mögliche Begleitpersonen sind von der Verpflichtung befreit, ein Flughafen-Transitvisum zu erhalten.

## Artikel 10 Unterstützung bei der Wiedereinreise oder Durchbeförderung

- 1. Die zuständigen Behörden der ersuchten Partei müssen, nach gegenseitiger Vereinbarung, die Wiedereinreise- oder Durchbeförderungen durch Überwachung der betreffenden Person und Bereitstellung geeigneter Einrichtungen zu diesem Zweck erleichtern.
- 2. Die Begleitpersonen müssen ihre Aufgaben ohne Waffen und in zivile Kleidung ausführen und dürfen innerhalb des Gebiets des anfragenden Staates keine Hoheitsakte vornehmen. Die Begleitpersonen dürfen nur in Notwehr handeln und Nothilfe leisten.

## Artikel 11 Kosten

- 1. Alle Transportkosten, die im Zusammenhang mit der Wiedereinreise gemäß diesem Abkommen bis zur Staatsgrenze des Gebiets des Staates der ersuchten Partei entstehen, werden von der ersuchenden Partei getragen. Auch die Kosten für die Rückführung von Personen gemäß Artikel 7 dieses Abkommens trägt die ersuchende Partei.
- 2. Alle Kosten der Durchbeförderung werden von der ersuchenden Partei getragen.

## Artikel 12 Schutz personenbezogener Daten

- 1. Soweit erforderlich, um die Rückübernahme der betreffenden Person auf das Staatsgebiet eines der Parteien durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen und auf Fallbasis, können die Parteien personenbezogene Daten gegenseitig austauschen. Der gegenseitige Austausch personenbezogener Daten sowie deren weitere Verarbeitung erfolgen gemäß der jeweiligen nationalen Gesetzgebung sowie den Bedingungen der übermittelnden Partei und unterliegen den folgenden Grundsätzen, die sowohl für automatisierte als auch nicht automatisierte Datenverarbeitung gelten:
  - a) Personenbezogene Daten werden rechtmäßig, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person transparenten Weise verarbeitet. Sie werden nur für die in diesem Abkommen festgelegten, bestimmten und legitimen Zwecke verarbeitet. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang zwischen der Art der angeforderten Daten und dem Zweck, für den sie angefordert werden, bestehen, und die Daten müssen auf das notwendige Maß für die Erreichung des Zwecks der Verarbeitung beschränkt werden. In jedem Fall dürfen nur folgende personenbezogene Daten übermittelt werden:
- die Angaben zur betroffenen Person (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Spitzname oder Pseudonym, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, aktuelle und frühere Staatsangehörigkeiten);
- Informationen zu Personalausweis, Reisepass, Führerschein (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort) oder anderen Dokumenten, die in den Anhängen 3-6 dieses Abkommens aufgeführt sind;
- Wohnorte und Reiserouten, soweit diese zur Feststellung der Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß diesem Abkommen erforderlich sind;
- in Fällen, in denen die betroffene Person mit den oben genannten Mitteln nicht identifiziert werden kann, andere Informationen, die zur Identifizierung der betreffenden Person oder zur Prüfung der Voraussetzungen für die Wiedereinreise gemäß diesem Abkommen erforderlich sind.
  - b) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden, es sei denn, die übermittelnde Partei hat ausdrücklich die Verarbeitung der Daten für einen anderen Zweck autorisiert.
  - c) Personenbezogene Daten müssen korrekt und, falls erforderlich, auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten zu ändern, zu löschen oder zu blockieren. Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der Zweck der Verarbeitung erfordert.

- 2. Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet und gespeichert werden, dass eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet ist, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor zufälligem Verlust, zufälliger Zerstörung oder zufälliger Beschädigung, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- 3. Die Parteien sind verpflichtet, jede Übertragung oder den Empfang personenbezogener Daten zu dokumentieren. Diese Dokumentation umfasst den Zweck, den Inhalt und den Zeitpunkt der Übertragung oder des Empfangs sowie die übermittelnde und empfangende Behörde. Dasselbe gilt für die Vernichtung von Daten. Die Dokumentation muss durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen vor unrechtmäßiger Nutzung und anderem Missbrauch geschützt und für drei (3) Jahre aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist sie sofort zu vernichten. Die Dokumentation darf nur verwendet werden, um die Einhaltung der relevanten Datenschutzgesetze zu überprüfen.
- 4. Jede betroffene Person hat das Recht, nach Vorlage eines Ausweisdokuments und auf Anfrage unverzüglich und kostenlos von der zuständigen Behörde, die für die Verarbeitung zuständig ist, über die personenbezogenen Daten informiert zu werden, die unter diesem Abkommen übermittelt oder verarbeitet wurden, über deren Herkunft, Empfänger oder Empfängerkategorien, den beabsichtigten Zweck und die Rechtsgrundlage. Weiterhin hat jede betroffene Person das Recht, unrichtige Daten zu berichtigen und unrechtmäßig verarbeitete Daten löschen zu lassen.
  - Jede Person hat das Recht, vor Gericht zu gehen, wenn ihre Rechte gemäß der nationalen Gesetzgebung ihrer Partei verletzt wurden.
- 5. Eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten, die gemäß diesem Abkommen übermittelt wurden, an andere Stellen darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der übermittelnden Partei erfolgen. Zustimmung wird nur erteilt, wenn dies nach dem nationalen Recht der übermittelnden Partei zulässig ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten sind vertraulich.
- 6. Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr dem Zweck der Übermittlung dienen oder der Grund für die Übermittlung entfallen ist. Die übermittelnde Partei muss über die Löschung der personenbezogenen Daten benachrichtigt werden.
- 7. Auf Anfrage informiert die empfangende Partei die übermittelnde Partei über die Verarbeitung der übermittelten Daten und die erzielten Ergebnisse.

## Artikel 13 Vollzugsprotokoll des Abkommens

- 1. Die Parteien schließen das Protokoll über die Ausführung dieses Abkommens (Anhang 1 dieses Abkommens) ab, das alle praktischen Bestimmungen für die Durchführung dieses Abkommens enthält, unter anderem:
  - 1) Festlegung der zuständigen Behörden der Staaten der Parteien,
  - 2) Festlegung der Grenzkontrollpunkte,
  - 3) die Bedingungen und Verfahren für die Wiedereinreise oder den Übergang von Personen mit möglichen Begleitpersonen.
- 2. Das Protokoll über die Ausführung dieses Abkommens (Anhang 1 dieses Abkommens) wird zusammen mit diesem Abkommen abgeschlossen und ist dessen integraler Bestandteil.

## Artikel 14 Sprache

Die Korrespondenz zwischen den Parteien und ihren zuständigen Behörden, insbesondere für die Übermittlung von Anfragen und Anträgen, Dokumenten und Aufzeichnungen, erfolgt in Englisch.

## Artikel 15 Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung, Umsetzung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Parteien gelöst.

## Artikel 16 Beziehung zu anderen internationalen Verpflichtungen

Dieses Abkommen lässt die Rechte und Verpflichtungen der Parteien aus anderen internationalen Abkommen unberührt, denen ihre Staaten beigetreten sind, sowie internationale rechtliche Verpflichtungen oder Mitgliedschaften in supranationalen und internationalen Organisationen.

## Artikel 17 Änderungen und Ergänzungen

Alle Anhänge dieses Abkommens sind integraler Bestandteil dieses Abkommens.

Dieses Abkommen und seine Anhänge können durch gegenseitige Zustimmung der Parteien geändert und ergänzt werden.

# Artikel 18 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

- 1. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Eingang der letzten schriftlichen Mitteilung über die Durchführung der von den Parteien erforderlichen internen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens über diplomatische Kanäle in Kraft.
- 2. Jede Partei kann die Durchführung dieses Abkommens ganz oder teilweise vorübergehend aussetzen, mit Ausnahme von Artikel 2 dieses Abkommens, aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und anderen nationalen Interessen durch schriftliche Mitteilung über diplomatische Kanäle. In diesem Fall tritt die Aussetzung dieses Abkommens am zweiten Tag nach dem Datum dieser Mitteilung in Kraft. Die Parteien werden sich nach gegenseitiger Vereinbarung über diplomatische Kanäle über die Wiederaufnahme dieses Abkommens informieren.
- 3. Jede Partei kann dieses Abkommen durch schriftliche Mitteilung über diplomatische Kanäle kündigen. In diesem Fall endet das Abkommen sechs (6) Monate nach dem Eingang einer solchen Mitteilung bei der anderen Partei.

Abgeschlossen in	_ am		20	in	zwei
Originalen, jeweils in Kasachisch,	Deutsch und	Englisch,	wobei	alle	Texte
gleichermaßen verbindlich sind.					

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens ist der englische Text maßgeblich.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Für die Regierung der Republik Kasachstan

Zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

Vollzugsprotokoll des Abkommens (Artikel 13)

# Artikel 1 Zuständige Behörden und Kommunikationsmittel

1. Die zuständigen Behörden für die Durchführung des Abkommens, einschließlich der direkten Interaktion:

Für die Regierung der Republik Kasachstan: Das Ministerium für Innere Angelegenheiten der Republik Kasachstan

Für die Österreichische Bundesregierung: Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich.

- 2. Die zuständigen Behörden teilen sich gegenseitig spätestens dreißig (30) Tage nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Kontaktdaten mit.
- 3. Die Parteien informieren sich gegenseitig über diplomatische Kanäle über Änderungen der zuständigen Behörden oder ihrer Bezeichnungen oder Funktionen.

## Artikel 2 Grenzkontrollpunkte

1. Die folgenden Einreiseorte sollen für die Rückübernahme per Lufttransport zur Durchführung dieses Abkommens verwendet werden:

## Für die Republik Kasachstan:

- Astana Internationaler Flughafen
- Almaty Internationaler Flughafen
- Für die Republik Österreich:

- Flughafen Wien
- 2. Die Rückübernahme oder Durchbeförderung von Personen kann durch andere für den internationalen Verkehr offene Grenzübergänge mit gegenseitiger Zustimmung der zuständigen Behörden der Parteien durchgeführt werden.

## Artikel 3 Bedingungen der Überstellung und Transportart

- 1. Gemäß Absatz 3 von Artikel 5 dieses Abkommens muss die ersuchende Partei den zuständigen Behörden der ersuchten Partei schriftlich die folgenden Daten übermitteln:
  - Transportmittel (Luft- oder Landtransport),
  - Datum der Überstellung,
  - genaue Uhrzeit der Überstellung,
  - Überstellungsort (Grenzkontrollpunkt),
  - Gesundheitszustand der zu überstellenden Person,
  - ob die Rücknahme mit möglichen Begleitpersonen durchgeführt wird, einschließlich der Informationen gemäß Artikel 5 dieses Anhangs.
- 2. Die Mitteilung gemäß Anhang 2 dieses Abkommens muss spätestens 3 (drei) Werktage vor dem Tag der Rücknahme per beliebigem Kommunikationsmittel, einschließlich elektronischer Mittel, an die ersuchte Partei gesendet werden.
- 3. Sollte die Frist aufgrund von Hindernissen für die Überstellung verlängert werden, haben die Parteien sich sofort gegenseitig über die Beseitigung dieser Hindernisse zu informieren und dabei den beabsichtigten Ort und das Datum der Überstellung der zurückgenommenen Person anzugeben.

## Artikel 4 Durchbeförderungsersuchen

1. Das Durchbeförderungsersuchen muss unter Verwendung des Formulars gemäß Anhang 8 dieses Abkommens und unter den Bedingungen von Artikel 9 dieses Abkommens gestellt werden. Die ersuchte Partei muss den Eingang des Durchbeförderungsersuchen sofort, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen, mit beliebigem

- Kommunikationsmittel, einschließlich elektronischer Mittel, bestätigen. Wenn das Gesuch per Fax oder E-Mail übermittelt wird, gilt der Übertragungsbericht als Bestätigung des Eingangs des Durchbeförderungsersuchen.
- 2. Die ersuchende Partei muss die zuständigen Behörden der ersuchten Partei schriftlich unter Verwendung gesicherter Kommunikationskanäle, einschließlich elektronischer Mittel wie Fax und E-Mail, über Änderungen im Datum der Überstellung und/oder dem beabsichtigten Überstellungsort mindestens einen (1) Tag vor der geplanten Durchbeförderung informieren.

## Artikel 5 Bedingungen der begleiteten Rücknahme und Durchbeförderung

- 1. Wenn die Rücknahme oder der Durchbeförderung mit Begleitpersonen durchgeführt wird, muss die ersuchende Partei die folgenden Informationen bezüglich der Begleitpersonen bereitstellen: Namen und Vornamen, Passnummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer; Flugnummer; Ankunfts- und Abflugdatum sowie -zeit.
- 2. Die Begleitpersonen der ersuchenden Partei müssen bei der Rücknahme oder der Durchbeförderung Identifikationsdokumente vorzeigen können, um ihre Befugnis und die Art ihrer Aufgabe im Zusammenhang mit der Rücknahme oder der Durchbeförderung zu überprüfen.

Zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

Mitteilung (gemäß Artikel 3.2 des Anhangs 1)
(Name der ersuchenden Behörde) (Ort und Datum)
Dokumentennummer:
Zu Händen:
(Name der ersuchenden Behörde)
ÜBERGABEDETAILS gemäß Absatz 3 des Artikels 5 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten
Informationen zur Person und Rückübernahme Vollständiger Name (Nachnamen unterstreichen):
1. Geburtsdatum:
2. Art der Rückübernahme (per Luft- oder Landweg):

3.	Datum:
4	
4.	Genaue Uhrzeit:
5.	 Übergabestelle (Grenzkontrollpunkt):
6.	Gesundheitszustand:
7.	 Begleitete Rückübernahme: □ ja □ nein,
	ja, Angaben zur Begleitung:
	herheitsmaßnahmen, die am Zielort getroffen werden müssen:
• • • • • •	

## Zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

Liste der Dokumente, die die Staatsangehörigkeit der Parteien bestätigen, gemäß Absatz 1 des Artikels 2 und Absatz 2 des Artikels 3 des Abkommens:

#### Für die Republik Kasachstan:

- 1. Reisepass der Republik Kasachstan;
- 2. Diplomatenpass der Republik Kasachstan;
- 3. Dienstpass der Republik Kasachstan;
- 4. Personalausweis der Republik Kasachstan;
- 5. Militärausweis der Republik Kasachstan;
- 6. Seemannsausweis der Republik Kasachstan;
- 7. Rückkehrbescheinigung;
- 8. Geburtsurkunde eines Kindes

## Für die Republik Österreich:

- 1. Alle Arten von österreichischen Pässen (Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe und Notpässe);
- 2. Reisedokumente, die von Österreich ausgestellt wurden; Personalausweise (einschließlich vorläufiger Personalausweise);
- 3. Militärausweise:
- 4. Staatsbürgerschaftsnachweise und andere offizielle Dokumente, die die Staatsangehörigkeit eindeutig bestätigen.

## Zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

Umfassende Liste der Dokumente, die als prima facie Beweis für die Staatsangehörigkeit der Parteien gemäß Absatz 1 des Artikels 2 und Absatz 2 des Artikels 3 des Abkommens gelten:

- Kopien der im Anhang 3 aufgeführten Dokumente;
- Dokumente, deren Gültigkeit im Anhang 3 mehr als sechs (6) Monate abgelaufen ist;
- Militärausweise oder Kopien davon;
- Führerscheine oder Kopien davon;
- Geburtsurkunden oder Kopien davon;
- Alle anderen Dokumente oder Gutachten von Experten oder Kopien davon, die zur Feststellung der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person beitragen können;
- Personendaten und Erklärungen der betreffenden Person;
- Fingerabdrücke oder andere biometrische Daten,
- Die gesprochene Sprache der betroffenen Person, einschließlich der Ergebnisse einer offiziellen Prüfung;
- Glaubwürdige Zeugenaussagen,
- Das Ergebnis des Interviews mit der betroffenen Person durch die angeforderte Partei, das auf Anfrage durchgeführt wird.

## Zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

Umfassende Liste der Dokumente, die als Nachweis für die Anforderungen an die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Absatz 3 des Artikels 3 dieses Abkommens gelten:

- Einreise-/Ausreisestempel und ähnliche Vermerke im Reisedokument der betroffenen Person sowie andere (z. B. fotografische) Beweise für Einreise/Ausreise;
- Gültige Dokumente, z. B. ein Visum, eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die von der ersuchten Partei für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Partei ausgestellt wurde;
- Reisedokumente der ersuchten Partei, die einer Person ausgestellt wurden, die kein Staatsangehöriger des Staates der ersuchten Partei ist;
- Dokumente, Bescheinigungen und Rechnungen jeglicher Art (z. B. Hotelrechnungen, Arzt-/Zahnarzttermine, Eintrittskarten für staatliche/private Institutionen, Mietwagenvereinbarungen oder Kreditkartenabrechnungen), die eindeutig darauf hinweisen, dass sich die Person im Hoheitsgebiet des Staates der angeforderten Partei aufgehalten hat:
- Namentliche Tickets und/oder Passagierlisten für z. B. Flug-, Bahn-, Busoder Schiffsreisen, die den Aufenthalt und die Reiseroute der betroffenen Person im Hoheitsgebiet des Staates der angeforderten Partei zeigen;
- Informationen, die zeigen, dass sich die betroffene Person an einen Kurierdienst oder ein Reisebüro gewandt hat;
- Offizielle Aussagen der Grenzschutzbeamten oder anderer Zeugen, die die Grenzüberquerung der betroffenen Person bestätigen können;
- Offizielle Aussagen der betroffenen Person in gerichtlichen Verfahren oder in Verwaltungsverfahren;
- Identitätsprüfung infolge einer Suche im Visuminformationssystem.

Zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

Umfassende Liste der Dokumente, die als prima facie Beweis für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Absatz 4 des Artikels 3 des Abkommens gelten:

- Glaubwürdige Zeugenaussagen.
- Kopien der im Anhang 5 genannten Dokumente.
- Erklärungen der ersuchenden Partei über den Ort und die Umstände, unter denen die betroffene Person nach dem Betreten des Hoheitsgebiets des Staates der ersuchenden Partei festgenommen wurde.
- Andere Dokumente oder Informationen, die mit beiderseitiger Zustimmung der Parteien vereinbart wurden.
- Erklärungen der betroffenen Person.
- Informationen zur Identität und zum Aufenthaltsort der betroffenen Person, die von einer internationalen Organisation bereitgestellt wurden.

Zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

(Name der ersuchenden	(Ort und Datum)		
Behörde)	(Off and Datam)		
Dokumentennummer:			
Zu Händen.:			
(Name der ersuchten			
Behörde)			
RÜCKÜBERNAHMEAN	NTRAG		
C		D : 1 1	D1.1:1.
Gemäß Artikel 4 des Abko		-	-
Kasachstan und der Österr	•	_	
Durchbeförderung von Per	sonen, die sich rechts	widrig aufhaltei	1
•••	T		٦
A. PERSÖNLICHE INFO	ORMATIONEN		

Foto

1. Vollständiger Name (Nachname

3. Geburtsdatum und Geburtsort:

unterstreichen):

2. Geburtsname:

... ......

......

••	• • • •	
4.		eschlecht und Beschreibung der körperlichen Merkmale (Größe, agenfarbe, besondere Merkmale usw.):
		eudonym (frühere Nachnamen, andere Nachnamen, unter denen die rson bekannt ist):
6.	Sta	aatsangehörigkeit und Sprache:
	Fa	
 N		ne und Alter der Kinder, falls vorhanden:
	••••	
		etzter Aufenthaltsort:
•••		••••••••••••
В.	ΑN	NGABEN ZUM EHEPARTNER (SOFERN ZUTREFFEND)
	1.	Vollständiger Name (Nachname unterstreichen):
	2.	Geburtsname:
	3.	Geburtsdatum und Geburtsort:
	4.	Geschlecht und Beschreibung der körperlichen Merkmale (Größe, Augenfarbe, besondere Merkmale usw.):

5.	5. Pseudonym (frühere Nachnamen, andere Nachnamen, unter denen denen de Person bekannt ist):	lie	
6.	 6. Staatsangehörigkeit und Sprache:		
C. Al	ANGABEN ZU KINDERN (SOFERN ZUTREFFEND)		
	1. Vollständiger Name (Nachname unterstreichen):		
2.	2. Geburtsdatum und Geburtsort:		
3.	3. Geschlecht und Beschreibung der körperlichen Merkmale (Größe, Augenfarbe, besondere Merkmale usw.):		
4.	4. Staatsangehörigkeit und Sprache:		
	BESONDERE UMSTÄNDE IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERGABE		
1.	Gesundheitszustand (z. B. Hinweis auf spezielle medizinische Versorgung; lateinischer Name einer Infektionskrankheit):		
2.	2. Hinweis auf eine extrem gefährliche Person (z. B. Verdacht auf schwerwiegende Straftaten; gewalttätiges Verha		
E. BI	BEWEISMATERIAL BEIGEFÜGT		
1.			

(Ausweisnummer des	(Ausstellungsdatum und
Reisepasses)	-ort)
(Ausstellende Behörde)	
2.	
•••••	
(Personalausweisnumme r)	(Ausstellungsdatum und -ort)
(Augstallanda Dahända)	
(Ausstellende Behörde)	
3.	
•••••	(Ausstellungsdatum und
(Führerscheinnummer)	-ort)
(Ausstellende Behörde)	
4.	
(Andama officialla	(Ausstellungsdatum und
(Andere offizielle	-ort)
Dokumentennummer)	,
	•••••
(Ausstellende Behörde)	

## F. INTERVIEW GEMÄß ABSATZ 5 ARTIKEL 2 des Abkommens

- Da keines der im Anhang 3 oder 4 des Abkommens aufgeführten Dokumente beigefügt werden kann, ist ein Antrag auf ein Interview zur Feststellung seiner/ihrer Staatsangehörigkeit zu stellen.
- Im Falle von Zweifeln an der Richtigkeit der beigefügten Dokumente ist ein Antrag auf ein Interview zur Feststellung der Staatsangehörigkeit zu stellen.

G. Bemerkung	
(Unterschrift) (Siegel/Stempel)	

Zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Österreichischen Bundesregierung über die Rücknahme und Durchbeförderung von Personen, die sich rechtswidrig aufhalten

(Name der anfragenden Behörde)	(Ort und Datum)	
Dokumentennummer: Zu Händen:		
(Name der ersuchten		
Behörde)		
TRANSITANTRAG Gemäß Artikel 8 des Abko Kasachstan und der Österre Durchbeförderung von Per	eichischen Bundesregierun	g über die Rücknahme und
A. PERSÖNLICHE DATEN 1. Vollständiger Name (Nachname unterstreichen):	Foto	

2. G	eburtsname:		
•••••	••••••		
•••••			
	•••••		
2 (	-lt dt d		
_	eburtsdatum und urtsort:		
Geor	artsort.		
•••••	•••••		
•••••	•••••••••		
4.		chreibung der körperlichen	Merkmale (Größe,
	Augenfarbe, besond	ere Merkmale usw.):	
	•••••		•••••
5	Dany dansyn (fizilana	 Naman andana Nashmania	n vertan danan dia Danasa
3.	• `	Namen, andere Nachname	n, unter denen die Person
	bekannt ist):		
		••••••	
6	6. Staatsangehörigkeit und Sprache:		
0.	o. Staatsangehorigkeit und Sprache.		
7.	Art und Nummer de	s Reisedokuments:	
	•••••		
		NDE IM ZUSAMMENHA	ANG MIT DER
DUR	CHBEFÖRDERUNG		
1	Gesundheitszustand	(z. B. Hinweis auf besonde	ere medizinische
1.		cher Name einer Infektions	
	versorgang, raterins	ener rume emer miektions	Kranknett).
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
2.	Hinweis auf eine ext	rem gefährliche Person (z.	B. Verdacht auf
	schwerwiegende Str	aftaten; gewalttätiges Verh	alten):
	•••••		

## C. DURCHBEFÖRDERUNG

θ

l.	Art des DURCHBEFORD	ERUNG:	
	□Luftweg	□Land-/Seeweg	
2.	Zielland:		
2	T 11 C 1 1' 1 1 7	<b>.</b>	
3.	Falls erforderlich, andere	I ransitstaaten:	
	•••••		•••••
4.	Geplanter Grenzkontrollpu	ınkt, Datum und Uhrzeit de	er Übergabe und
	etwaige Begleitungen:	,	$\mathcal{E}$
			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
	•••••	••••••	
5.	Ist die Einreise in anderen	Transitstaaten und im Ziel	land gewährleistet?
	(Artikel 8 Absatz 2)		
	□Ja	□Nein	
			•
6.	Sind die Gründe für eine A	Ablehnung der Durchbeförd	_
	Пъ	□Nein	(Artikel 8 Absatz
	□Ja	□ INCIII	3)
7	WADD DIE DIN GUDEE		ITINIC ODED
7.	WIRD DIE DURCHBEFÖ UNBEGLEITET DURCH		TTUNG ODER
	UNBEGLETTET DURCH	GEFURI!	
	□Ja*	□Nein	
			=

\*WENN MIT BEGLEITUNG, GEBEN SIE IM BEMERKUNGSFELD DIE BEGLEITPERSONEN AN

D. BEMERKUNGEN
Unterschrift) (Siegel/Stempel)